

RS Vwgh 2020/12/10 Ra 2020/10/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.2020

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E15101000

E6j

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

B-VG Art133 Abs4

EURallg

UVPG 2000 §3 Abs7

UVPG 2000 §3 Abs9

VwGG §34 Abs1

32011L0092 UVP-RL Art11

62013CJ0570 Gruber VORAB

Rechtssatz

Der EuGH lässt in seinem Urteil "Gruber" offen, wie die Anfechtungsmöglichkeit der "betroffenen Öffentlichkeit" iSd Art. 11 UVP-Richtlinie ausgestaltet sein muss: Die Mitgliedstaaten können daher direkten Rechtsschutz gegen die Entscheidung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, ermöglichen oder den Rechtsschutz auf die Möglichkeit einer inzidenten Rüge in Zusammenhang mit einem Rechtsbehelf gegen eine Genehmigung beschränken; in beiden Fällen kommt es letztlich darauf an, dass die Frage des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer UVP in einem Genehmigungsverfahren einer Überprüfung unterzogen werden kann (vgl. VwGH 24.1.2017, Ro 2016/05/0011).

Gerichtsentscheidung

EuGH 62013CJ0570 Gruber VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020100161.L01

Im RIS seit

05.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at